

Fachbereich		Schuljahrgänge ^{1) 2) 3) 4) 8)}						Gesamtstunden
Fach		5	6	7	8	9	10	5-10
Fachbereich Sprachen								
Deutsch		5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ⁵⁾
1. Fremdsprache		4	4	4	3	4	4	23
2. Fremdsprache		-	+	+	+	+	+	
Fachbereich Mathematik-Informatik-Naturwissenschaften								
Mathematik		5	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	4 (5)	25 (30) ⁵⁾
Physik	Naturwissen- schaften ⁶⁾	4	3	3	3	4	4	21
Chemie								
Biologie								
Informatik		-	+	+	+	1	1	2
Fachbereich Gesellschaftslehre								
Geschichte	Gesellschafts- lehre ⁷⁾	2	1	3	3	3	3	18
Politik		-	-					
Erdkunde		1	2					
Fachbereich Arbeit / Wirtschaft - Technik								
Wirtschaft	-	-	2	3	1	2	8	
Technik		+			+	+		
Hauswirtschaft								
Fachbereich musisch-kulturelle Bildung								
Musik	2	1	1	1	2	1	11	
Kunst								
Gestaltendes Werken								
Textiles Gestalten	1	2	+	+	+	+		
Religion / Werte und Normen	2	2	2	2	2	2	12	
Sport	2	2	2	2	2	2	12	
Verfügungsstunden	1	1	1	1	- ¹⁰⁾	- ¹⁰⁾	4	
Pflichtunterricht	29	26 (28)	26 (28)	26 (28)	27 (29)	27 (29)	161 (171)	
Wahlpflichtunterricht	-	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	4 (2)	20 (10)	
Pflichtstunden pro Schülerin und Schüler	29 ⁹⁾	30 ⁹⁾	30 ⁹⁾	30 ⁹⁾	31 ⁹⁾	31 ⁹⁾	181	
Förderunterricht / Arbeitsgemeinschaften ⁴⁾	X	X	X	X	X	X	X	
Höchststunden pro Schülerin und Schüler	X	X	X	X	X	X	X	
+ = Wahlpflichtunterricht								

1) Zu Beginn des 5. Schuljahrgangs sollen, zu Beginn der weiteren Schuljahrgänge können gemäß Nr. 3.7 freie Unterrichts- und Arbeitsformen sowie Lern- und Arbeitstechniken im Vordergrund stehen. Die Einhaltung der Stundenanteile der Fächer und Fachbereiche ist dabei nachrangig.

2) In der Stundentafel einstündig ausgewiesene Fächer sind gemäß Nr. 3.10 in der Regel epochal oder halbjährlich zu unterrichten.

3) Die Lernprozesse sind gemäß Nr. 4.2 so zu planen und zu gestalten, dass das selbstständige, selbstregulierende, kooperative und kollaborative Lernen angeregt und unterstützt wird. Offene Arbeitsformen wie Wochenplanarbeit, Freiarbeit und Projektunterricht sowie Selbstlernangebote und Selbstlernzeiten sind wesentliche Bestandteile dieser Lernprozesse.

4) Nach dem Erlass „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemeinbildenden Schulen“ gemäß Bezug zu o in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Schulen einen Stundenpool zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung in den verschiedenen Schuljahrgängen. Die Lehrkräftestunden aus diesem Pool dürfen für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Arbeitsgemeinschaften verwendet werden.

5) Für die in den Nrn. 3.17 und 3.18 benannten Schülerinnen und Schüler, die an einer zusätzlichen Stunde zur Stärkung der Basiskompetenzen in den Fächern Mathematik und Deutsch teilnehmen, gilt der Wert in Klammern.

6) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Physik, Chemie und Biologie von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.

7) Der Schulvorstand kann gemäß Nr. 3.3 beschließen, dass die Fächer Erdkunde, Geschichte und Politik von Schuljahrgang 5 bis 8 zu einem Fach Gesellschaftslehre zusammengefasst werden. Die Fortführung zusammengefasster Fächer in den Schuljahrgängen 9 und 10 setzt eine vorherige Beratung durch das zuständige RLSB voraus, das anschließend entsprechend zu informieren ist.

8) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die von der Kultusministerkonferenz in der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I“ in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Wochenstundenzahlen pro Fach oder Fachgruppe für die Bildungsgänge zum Ersten Schulabschluss (ESA) Mittleren Schulabschluss (MSA) dürfen nicht unterschritten werden. Für die Fächer Deutsch und Mathematik gilt laut der Sätze 3 und 4 eine gesonderte Regelung. Für die Fächer Religion, Sport und Informatik ist die vorgesehene Stundenzahl jeweils einzuhalten.

9) Gemäß Nr. 3.2 gilt: Die Schülerpflichtstundenzahl soll je Schuljahrgang um nicht mehr als eine Wochenstunde über- oder unterschritten werden.

10) Gemäß Nr. 3.11 kann in den Schuljahrgängen 9 und/oder 10 eine Verfügungsstunde angeboten werden. Zusätzliche Lehrkräftestunden können nicht beansprucht werden.